

Wintersemester 2019 / 2020

Vorlesung Recht der Strafverteidigung

Vorlesungsbegleiter Nr. 11 (8.1. 2020)

A. Zu Kapitel § 9

Die Tatsache, dass ein Strafverteidiger Träger und Quelle von Informationen ist, die zur Wahrheitsfindung im Strafverfahren beitragen können, begründet einen Interessenkonflikt: auf der einen Seite steht das Interesse an optimaler und zügiger Wahrheitsfindung, das dadurch befriedigt werden kann, dass die Informationen, über die der Verteidiger verfügt, im Strafverfahren zum Zweck der Wahrheitsfindung verwertet werden (Informationsgewinnungsinteresse). Auf der anderen Seite steht das Interesse an optimaler Verteidigung und fairer Behandlung des Beschuldigten. Dieses Interesse wird in der Regel dadurch befriedigt, dass die – oftmals den Beschuldigten belastenden – Informationen, über die der Strafverteidiger verfügt, in dem Strafverfahren nicht verwertet werden (Informationszurückhaltungsinteresse). Die kumulative Befriedigung beider Interessen ist nicht möglich. Daher muss ein Interessenvorrang begründet werden, indem in einem Abwägungsprozess ermittelt wird, welches Interesse gewichtiger ist. Das sich in der StPO widerspiegelnde Abwägungsergebnis weist das Interesse an Informationszurückhaltung als das vorrangige aus.

Konkret folgt daraus, dass der Verteidiger ein Zeugnisverweigerungsrecht hat, § 53 Abs. 1 Nr. 2 StPO. Dem Zeugnisverweigerungsrecht korrespondiert ein Beschlagnahmeverbot, § 97 Abs. 1 StPO. Im Kontext sonstiger Informationsgewinnungsmaßnahmen der Strafverfolgungsbehörden ist der Verteidiger ebenfalls privilegiert, vgl. z. B. § 100 d Abs. 5 StPO.

B. Zur Wiederholung

Seit Beginn des Vorlesungszeitraums (Oktober 2019) sind nun fast drei Monate vergangen. Wir befinden uns in der 11. Vorlesungswoche. Wahrscheinlich haben Sie manches, was in den ersten Wochen besprochen wurde, wieder vergessen. Das ist ganz normal. Deshalb gehören zum Studium ja regelmäßige Wiederholungseinheiten. Testen Sie sich selbst, indem Sie versuchen, folgende Fragen zu beantworten, wenn es geht, ohne Blick in das Gesetz.

1. Ist es „Strafverteidigung“ im Sinne der StPO, wenn der Beschuldigte sich in dem gegen ihn geführten Strafverfahren selbst verteidigt ?
2. Kann der Beschuldigte in dem ganzen Strafverfahren einen Verteidiger haben oder nur in bestimmten Verfahrensabschnitten, z. B. in der Hauptverhandlung ?
3. Es gibt Wahlverteidiger und gerichtlich bestellte Verteidiger. Was ist der Unterschied ?
4. Muss jeder Beschuldigte immer einen Verteidiger haben ?
5. Kann jemand, der nicht Rechtsanwalt ist, Strafverteidiger sein ?
6. Kann ein ausländischer Rechtsanwalt in Deutschland Strafverteidiger sein ?
7. Ist die Zahl der Strafverteidiger, die ein Beschuldigter haben kann, begrenzt ?
8. Wieviele Beschuldigte kann ein Strafverteidiger gemeinschaftlich verteidigen ?
9. Bedeutet der Begriff „Beistand“, der in der StPO an verschiedenen Stellen vorkommt, immer „Strafverteidiger“ ?
10. Gibt es im Jugendstrafverfahren Strafverteidigung ?
11. Gibt es im Bußgeldverfahren Verteidigung ?
12. Scheidet ein Strafverteidiger, gegen den der Verdacht besteht, dass er sich an der dem Beschuldigten vorgeworfenen Tat als Mittäter oder als Teilnehmer beteiligt hat, automatisch aus dem Verfahren aus ?
13. Wo ist in der StPO das Akteneinsichtsrecht geregelt ?
14. Was bedeutet es, wenn in einer strafverfahrensrechtlichen Vorschrift die Aussage enthalten ist, jemand befinde sich „auf freiem Fuß“ ?
15. Bringen Sie folgende Ereignisse im Strafverfahren in die richtige zeitliche Reihenfolge:
A Einlegung der Berufung B Eintritt der Rechtskraft C Urteil im ersten Rechtszug
D Eröffnungsbeschluss E Letztes Wort des Angeklagten F Erhebung der öffentlichen Klage
G Anfangsverdacht H Beweisaufnahme